

Landkreis Friesland

3. Änderung zur

Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke für den Sekundarbereich I der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Friesland (Schulbezirkssatzung) vom 15.12.2003

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/ S. 589) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165; SVBl. 8/2013 S. 297) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 06. November 2013 folgende 3. Änderung beschlossen:

Die Schulbezirke im Sekundarbereich I des Landkreises Friesland werden gem. § 63 Abs. 2 NSchG wie folgt festgelegt:

§ 1

Änderungen

1.

§ 2 (Lothar-Meyer-Gymnasium in Varel) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I des Lothar-Meyer-Gymnasiums an dem Standort Varel besteht aus der Stadt Varel, der Gemeinde Bockhorn sowie aufsteigend ab der Jahrgangsstufe 5 des Schuljahres 2016/2017 zusätzlich aus der Gemeinde Zetel, dieses unter der Maßgabe, dass die Außenstelle in Zetel bis dahin zweizügig geführt wird“.

2.

§ 3 (Außenstelle des Lothar-Meyer-Gymnasiums in Zetel) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Schulbezirk für die Außenstelle Zetel des Lothar-Meyer-Gymnasiums wird aufsteigend ab der Jahrgangsstufe 5 ab dem Schuljahr 2016/2017 aufgehoben, soweit bis zu diesem Schuljahr die Außenstelle zweizügig geführt wird. Die Schülerinnen und Schüler, die vor Wirksamkeit dieser Änderung die Schule besuchen, können dort bis zur 9. Jahrgangsstufe verbleiben.“

3.

§ 8 (Haupt- und Realschule Zetel) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Haupt- u. Realschule Zetel wird beginnend mit der Jahrgangsstufe 5 aufsteigend ab dem Schuljahr 2014/2015 aufgehoben. Die Schülerinnen/Schüler, die vor Wirksamkeit dieser Änderung die Schule besuchen, können dort bis zum Ende ihrer Schulzeit verbleiben.

4.

§ 9 (Oberschule Bockhorn) wird wie folgt ergänzt:

„ sowie aufsteigend ab dem Schuljahr 2014/2015 aus der Gemeinde Zetel“.

5.

§ 10 (Oberschule am Falkenweg Sande) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Schulbezirk für die Oberschule Sande besteht aus der Gemeinde Sande und der Stadt Schortens (ohne Ortsteile Addernhausen, Upjever und Sillenstede).

Die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Sillenstede, die vor Wirksamkeit dieser Änderung die Oberschule am Falkenweg in Sande besuchen, können dort bis zum Ende ihrer Schulzeit verbleiben“.

6.

§ 13 (Elisa-Kauffeld-Oberschule Jever) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Schulbezirk für die Elisa-Kauffeld-Oberschule Jever besteht aus der Stadt Jever und den Ortsteilen Addernhausen, Upjever sowie aufsteigend ab dem Schuljahr 2014/2015 aus dem Ortsteil Sillenstede der Stadt Schortens“.

7.

§ 20 (Integrierte Gesamtschule Friesland-Nord) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule Friesland-Nord in Schortens besteht aus den Städten/ Gemeinden Wangerooge, Wangerland, Jever, Schortens und Sande.

Die Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Varel und den Gemeinden Bockhorn und Zetel, die vor Wirksamkeit dieser Änderung diese Schule besuchen, können dort bis zum Ende ihrer Schulzeit verbleiben“.

8.

§ 21 (Integrierte Gesamtschule Friesland-Süd) wird wie folgt neu aufgenommen:

Der Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule Friesland-Süd in Zetel besteht aufsteigend ab der Jahrgangsstufe 5 des Schuljahres 2014/2015 aus den Gemeinden Zetel, Bockhorn sowie der Stadt Varel“.

9.
§ 21 (Ausnahmeregelung) wird § 22.

10.
§ 22 (Schlussvorschriften) wird § 23.

§ 2
In Kraft treten:

Die 3. Änderung der Satzung tritt zum 01. August 2014 in Kraft.

Jever, den 6. November 2013

.....
(Sven Ambrosy)
Landrat